

SATZUNG

des

Arbeitgeberverbandes Energie Südwest e. V.

(in der Fassung vom 2. November 2021)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Arbeitgeberverband Energie Südwest e. V..
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
3. Sitz des Verbandes ist Ludwigshafen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gliederung des Verbandes

1. Der Verband kann räumlich oder fachlich untergliedert werden und sich mit gleichen oder verwandten Verbänden zusammenschließen.
2. Die Abgrenzung des Aufgabengebietes der Untergliederung gegenüber dem Verband ist jeweils durch den Vorstand des Verbandes in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt den Zweck, die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.
2. Insbesondere hat der Verband die Aufgabe, alle Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu führen und Verträge mit diesen abzuschließen.
3. Der Verband hat seine Mitglieder auf dem Gebiet der Sozialpolitik, des Sozial- und Arbeitsrechts zu beraten und zu vertreten.
4. Der Verband verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Unternehmen sowie kommunale Betriebe werden, die:
 - a) an Dritte Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser liefern,
 - b) öffentlichen Nahverkehr betreiben,
 - c) Telekommunikationsdienstleistungen erbringen,
 - d) sonstige Dienstleistungen der Daseinsvorsorge anbieten,
 - e) Dienstleistungen anbieten, die den Gegenständen zu a) bis c) mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. die Unterstützung des Verbandes in allen in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen und an den Einrichtungen, Vorteilen und Leistungen des Verbandes teilzuhaben,
2. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu den Tagesordnungen einzureichen.

Die Haftung der Mitarbeiter und Organe des Verbandes gegenüber den Mitgliedern und dem Verband wird, soweit gesetzlich möglich, auf den Umfang der bestehenden Haftpflicht-Versicherung beschränkt. Die Haftung des Verbandes gegenüber den Mitgliedern wird im gleichen Maße beschränkt. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den jeweiligen Versicherungsträgern, welche die Mitglieder in der Geschäftsstelle des Verbandes einsehen können.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes zu beachten, seine Interessen und Bestrebungen zu fördern und mit den Arbeitnehmern oder deren Vertretungen keine entgegenstehenden Abmachungen zu treffen;

2. die Bestimmungen der Tarifverträge einzuhalten und darüber hinaus keine Zulagen irgendwelcher Art zu gewähren. Ausnahmen müssen durch die Tarifpartner vorher schriftlich genehmigt werden;
3. dem Verband alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über alle grundsätzlichen, ihn berührenden Fragen zu berichten;
4. die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu bezahlen.

§ 7 Beiträge

1. Die Festsetzung der Grundlagen für die Beitragserrechnung obliegt dem Vorstand. Der jeweilige Schlüssel zur Errechnung des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann Umlagen für besondere Zwecke beschließen.

Soweit die Umlagen 10 v. H. des Jahresbeitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht übersteigen, genügt die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung; höhere Umlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
 - es den Zwecken und Interessen des Verbandes schadet oder
 - es sich trotz Aufforderung weigert, die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der entsprechende Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und setzt die entsprechende Ankündigung auf der Tagesordnung voraus.

Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides gegenüber der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

3. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verband.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. In die Organe können nur Personen entsandt, gewählt oder berufen werden, die von Arbeitnehmerorganisationen unabhängig sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder per Videokonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination unterschiedlicher Wege durchgeführt wird.
2. In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied durch eine bevollmächtigte Person vertreten und hat 1 Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Tarifkommission,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Festsetzung der Beiträge,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes,
 - h) Stellungnahme und Beschlussfassung bei wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur gesetzliche Vertreter der Mitglieder des Verbandes vorgeschlagen werden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Das Amt des Vorstandsmitglieds ist ein Ehrenamt.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben besondere Ausschüsse zu bilden.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung des Geschäftsführers (§ 13),
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Festsetzung der Grundlagen für die Beitragserrechnung,
 - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Ziff. 2,
 - g) Wahl des Sprechers der Tarifkommission,
 - h) Festlegung der Rahmenbedingungen für Tarifverhandlungen,
 - i) Behandlung von Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

8. Der Vorstand kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination unterschiedlicher Wege abstimmen, sofern dem nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich innerhalb von 7 Tagen ab Zugang des Vorschlags über den Abstimmungsweg widerspricht.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Tarifkommission

1. Zur Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften wird von der Mitgliederversammlung eine Tarifkommission auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, deren Zusammensetzung auf die im Verband zusammengeschlossenen verschiedenen Sparten Rücksicht nimmt. Für die Wahl gilt § 9 Ziff. 2 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Vorsitz in der Tarifkommission führt ein Sprecher, den der Vorstand aus deren Mitte wählt.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil. Er kann zum Mitglied der Tarifkommission gewählt werden.
2. Der Geschäftsführer ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder vertreten sind und der Antrag von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit angenommen wird. Sofern die erforderliche Anzahl nicht vertreten ist, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen beschlussfähig.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für das Stimmenverhältnis gilt § 14 entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließt, hat zu bestimmen, durch wen die Abwicklung erfolgen soll. Sie kann außerdem die Form der Abwicklung festlegen, soweit dies nicht durch Gesetz geregelt ist.

3. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder noch schwebende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen. Das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen wird entsprechend der Beitragsquote für die letzten drei Jahre an die Mitglieder verteilt, sofern die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung nicht anderweitig darüber verfügt.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 2. November 2021 beschlossen worden und löst die bisherige Satzung vom 23. November 2016 ab.

Vorsitzender des Vorstandes
Josef Rönz

Geschäftsführer
Dr. Uwe Gaßmann